

24. Zivilsenat

Geschäftszeichen: 24 U 59/06
26 O 136/05 Landgericht Berlin

EINGANG

18 JAN 2007

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Kammergericht Harte

als Vorsitzender,

Richterin am Kammergericht Hinrichs

Richterin am Kammergericht Dr.Kasprik-Teperoglou

als beisitzende Richter,

In dem Rechtsstreit

Landesbank Baden-Württemberg ./.

erschieden bei Aufruf:

1. für die Beklagte und Berufungsklägerin Rechtsanwalt
2. die Klägerin und Berufungsbeklagte in Person und für sie Rechtsanwalt Dr. Storch im Beistand von Rechtsanwalt Heimbach.

Rechtsanwalt Dr. Storch überreichte das Original des Schriftsatzes vom 16.Januar 2007, von dem Rechtsanwalt Dr.Eppinger beglaubigte und einfache Abschrift erhielt.

Die Formalien des Rechtsmittels wurden geprüft; Beanstandungen ergaben sich nicht.

Rechtsanwalt Dr. nahm Bezug auf den Antrag aus der Berufungsbegründungsschrift vom 17.Mai 2006, Bd.II Bl.7 d.A.

Rechtsanwalt Dr. Storch nahm Bezug auf den Antrag aus dem Schriftsatz vom 30.Juni 2006, Bd.II Bl.47 d.A.

Die Frage des Streitwerts wurde erörtert.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den anwesenden Prozessbevollmächtigten eingehend erörtert.

Nunmehr erklärt Rechtsanwalt Dr. Storch:

Ich nehme hiermit für die Klägerin die Klage insoweit zurück, als in Ziffer 2., 2.Spiegelstrich des erstinstanzlichen Tenors die Verpflichtung der Beklagten ausgesprochen ist, der Klägerin sämtliche entstehenden Schäden aus dem kreditfinanzierten Beitritt zu ersetzen.

Vorgelesen und genehmigt.

Rechtsanwalt [REDACTED] erklärt:

Ich stimme hiermit für die Beklagte der vorstehenden Teilklagerücknahme zu, verzichte insoweit auf Kostenerstattung und nehme für die Beklagte hiermit die Berufung zurück.

Vorgelesen und genehmigt.

Am Schluss der Sitzung beschlossen und verkündet:

I. Gemäß § 269 Abs.4 in Verbindung mit § 269 Abs.3 Satz 3 ZPO wird ausgesprochen, dass das am 29. März 2006 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin - 26 O 136/05 - infolge Teilrücknahme insoweit wirkungslos ist, als dort zu Ziffer 2., 2. Spiegelstrich des Urteilstenors festgestellt worden ist, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche entstehenden Schäden aus dem kreditfinanzierten Beitritt zu ersetzen.

II. Die Beklagte, die ihre Berufung zurückgenommen und wegen der Teilklagerücknahme auf Kostenerstattung verzichtet hat, hat die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen zu tragen und ist des Rechtsmittels verlustig (§ 516 Abs.3 ZPO).

Ferner beschlossen und verkündet:

Der Streitwert wird für den Rechtsstreit erster Instanz - insoweit in Abänderung der Wertfestsetzung des Landgerichts - und für das Berufungsverfahren auf insgesamt 47.891,19 EUR festgesetzt.

Davon entfallen auf den Klageantrag zu

1. (= Urteilstenor zu I.1., 1. Spiegelstrich) 6.855,34 EUR,
2. (= Urteilstenor zu I.1., 2. Spiegelstrich) 0 EUR,
3. (= Urteilstenor zu I.2., 1. Spiegelstrich) 36.035,85 EUR
4. (= Urteilstenor zu I.2., 2. Spiegelstrich) 4.000,00 EUR
5. (= Urteilstenor zu I.2., 2. Spiegelstrich) 1.000,00 EUR.

Gründe:

I. Der Senat ist zur Festsetzung des Streitwerts für beide Instanzen unter Abänderung der erstinstanzlichen Wertfestsetzung befugt. Zwar hat das Landgericht den Streitwert mit Beschluss vom 4. April 2005 nur vorläufig auf insgesamt 57.172,52 EUR festgesetzt. Denn diese Wertfestsetzung ist ersichtlich lediglich zum Zwecke der Bemessung des Kostenvorschusses ohne Anhörung der Parteien erfolgt (§ 63 Abs.1 Satz 1 GKG). Es hat jedoch dadurch, dass es nach Abschluss der Instanz keinen weiteren Beschluss betreffend eine endgültige Wertfestsetzung erlassen hat, zu erkennen gegeben, dass die zunächst vorläufig erfolgte Wertfestsetzung als endgültige fortgelten sollte (§ 63 Abs.2 Satz 2 GKG). Zu deren Abänderung von Amts wegen ist der Senat gemäß § 63 Abs.3 GKG befugt.

II. Der Streitwert beider Instanzen ist auf 47.891,19 EUR zu bemessen (§ 5 ZPO).

1. Der Wert des Klageantrags zu 1. ist als bezifferter Antrag mit dem Betrag der Rückzahlungsforderung anzusetzen. §§ 43 Abs.1 GKG, 4 Abs.1 Halbsatz 2 ZPO finden

keine Anwendung, weil die Zinsen nicht als bloße Nebenforderung neben der Hauptforderung geltend gemacht werden. Denn der Klageantrag zu 3. (Feststellungsantrag) bezieht sich allein auf die weiteren Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag und nicht auf die bereits gezahlten Zinsen. Die Zug-um-Zug-Leistung bleibt bei der Wertbemessung außer Betracht (vgl. Zöller/Herget, ZPO, 26.Aufl., § 3 Rdn.16, Stichwort "Zug-um-Zug-Leistungen" m.w.N.).

2. Der Klageantrag zu 2. auf Rückabtretung der Ansprüche aus den Lebensversicherungen bleibt gemäß § 6 ZPO außer Ansatz. Wie der Bundesgerichtshof zu § 26 Nr.8 EGZPO entschieden hat (vgl. Beschluss vom 11. April 2006 - XI ZR 199/04 - MDR 2006, 1257/1258 m.w.N.), bleibt der Rückkaufswert einer als Sicherheit abgetretenen Lebensversicherung nach dem Grundsatz des Additionsverbots bei wirtschaftlicher Einheit bei der Wertberechnung außer Betracht, weil die Sicherheit lediglich der Realisierung des Zahlungsanspruchs dient und damit wirtschaftlich von der Hauptforderung abhängig ist.

Dies ist auch vorliegend der Fall. Die Hauptforderung, zu deren Sicherheit die Abtretung erfolgte, ist mit dem Klageantrag zu 3. als (negativem) Feststellungsantrag anhängig. Die Klägerin musste auch nie befürchten, das Darlehen (einschließlich Zinsen) zurückzahlen zu müssen und gleichzeitig den Rückkaufswert der Lebensversicherungen zu verlieren. Hätte sie den Darlehensvertrag erfüllt, hätte sie einen Anspruch auf Rückübertragung der Ansprüche aus den Lebensversicherungen gehabt. Hätte die Beklagte die Sicherheiten, also die Lebensversicherungen, verwertet, so hätte sie einen weiteren Zahlungsanspruch nur in Höhe der Differenz zwischen ihrer Restforderung und dem Erlös aus der Lebensversicherung gehabt.

Der abweichenden Auffassung des Thüringer Oberlandesgerichts im Beschluss vom 31. August 2006 - 5 W 253/06 -, wonach im Hinblick auf das Vollstreckungsinteresse des Klägers 20% des Rückkaufswerts anzusetzen seien, folgt der Senat nicht. Denn sie hat zur Folge, dass bei der anerkannten Fallgruppe der wirtschaftlichen Einheit trotz § 6 ZPO immer eine Streitwerterhöhung eintritt, soweit es sich um einen eigenständigen und vollstreckungsfähigen Antrag handelt (so a. KG - 4.ZS.-, Beschluss vom 4. November 2006 - 4 U 114/05).

3. Der Klageantrag zu 3. ist mit dem vollen Darlehensbetrag anzusetzen, da eine Tilgung bisher nicht eingetreten ist und bei einer negativen Feststellungsklage wegen der vernichtenden Wirkung eines obsiegenden Urteils grundsätzlich der volle Wert des Anspruchs maßgeblich ist, dessen sich der Gegner berührt (vgl. Zöller/Herget a.a.O. Stichwort „Feststellungsklage“ m.w.N.).

4. Den Wert der Klageanträge zu 4. und 5. schätzt der Senat gemäß § 3 ZPO übereinstimmend mit der Wertangabe in der Klageschrift und dem Landgericht.

Harte